

Auszug aus der Abwasserbeseitigungssatzung des AbwasserVerbandes

§ 6 Entwässerungsgenehmigung

1. Der Abwasserverband erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserhältnisse oder des Anschlusses an die Abwasseranlage bedürfen ebenfalls einer Genehmigung.
Für häusliches Schmutzwasser und Niederschlagswasser wird auf eine Genehmigung verzichtet.
2. Genehmigungen nach Abs. 1 sind von dem/der Grundstückseigentümer/in schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
3. Der Abwasserverband entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen.
4. Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des/der Grundstückseigentümers/Grundstückseigentümerin. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
5. Der Abwasserverband kann - abweichend von den Einleitungsbedingungen dieser Satzung - die Genehmigung, unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs und der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
6. Soweit das Grundstück an die zentrale Abwasseranlage angeschlossen ist, kann der Abwasserverband dem/der Grundstückseigentümer/in die Eigenüberwachung für die Grundstücksentwässerungsanlage und für das auf dem Grundstück anfallende Abwasser nebst Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse auferlegen sowie die Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige Überwachung festsetzen. Der Abwasserverband ist berechtigt, Art und Umfang der Eigenüberwachung zu bestimmen.
7. Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit der Abwasserverband sein Einverständnis erteilt hat.
8. Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung drei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens drei Jahre verlängert werden.

§ 7 Entwässerungsantrag

1. Der Entwässerungsantrag ist beim Abwasserverband mit dem Antrag auf Baugenehmigung einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. In den Fällen des § 3 Abs. 4 und § 4 Abs. 1 ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag einen Monat vor deren geplanten Beginn einzureichen.
2. Der Antrag für den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:
 - a) Erläuterungsbericht mit einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung.
 - b) Eine Beschreibung nach Art und Umfang der Produktion bzw. sonstigen Tätigkeiten und der Menge und Beschaffenheit des dabei anfallenden Abwassers sowie die Angabe der Anzahl der Beschäftigten, wenn es sich um einen Gewerbe- oder Industriebetrieb handelt.

- c) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlage Angaben über
- Menge und Beschaffenheit des Abwassers
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe)
 - Anfallstelle des Abwassers im Betrieb.
- d) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:
- Straße und Hausnummer
 - Gebäude und befestigte Flächen
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen
 - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle
 - In der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener Baumbestand.
- e) Einen Schnittplan im Maßstab 1 : 100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsprojekten. Einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Revisionsschächte mit Angabe der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis der Straße, bezogen auf NN.
- f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1 : 100, soweit dies zur Darstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Abläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.
3. Schmutzwasserleitungen sind mit durchgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Dabei sind vorhandene Anlagen schwarz, neue Anlagen rot und abzubrechende Anlagen gelb kenntlich zu machen. Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.
4. Der Abwasserverband kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.

§ 8 Einleitungsbedingungen

1. Für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen gelten die in den Abs. 1 - 19 geregelten Einleitungsbedingungen.

Wenn eine Einleitung der Genehmigung nach der Indirekteinleiterverordnung bedarf, treten die in der Indirekteinleitergenehmigung vorgegebenen strengeren Werte und Anforderungen an die Stelle der in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund der Indirekteinleiterverordnung erteilte Einleitungsgenehmigung ersetzt im übrigen nicht die Einleitungsgenehmigung nach dieser Satzung.

Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, eine Ausfertigung des Antrages nach der Indirekteinleiterverordnung sowie die Entscheidung über den Antrag dem Abwasserverband auszuhändigen. Die Entscheidung über den Antrag ist dem Abwasserverband innerhalb eines Monats nach Zugang zur Kenntnis zu bringen.

2. Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.
3. Das Benutzungsrecht beschränkt sich auf die Menge und Zusammensetzung des Abwassers sowie die Einleitungszeiten, die Grundlage der Entwässerungsgenehmigung waren.
4. In die öffentliche Abwasseranlage (Schmutzwasser) darf nur Schmutzwasser und kein Niederschlags-, Oberflächen- und Grundwasser eingeleitet werden.
5. Es ist verboten, solche Stoffe (Feststoffe, Flüssigkeiten, Gase) einzuleiten, welche nach Art und Menge
- das in öffentlichen Abwasseranlagen oder Schlammbehandlungsanlagen beschäftigte Personal gesundheitlich gefährden können,

- die öffentlichen Abwasseranlagen oder Schlammbehandlungsanlagen in ihrem Bestand oder Betrieb nachteilig beeinflussen können,
- ein als Vorfluter benutztes Gewässer nachteilig verändern können,
- die Schlammbehandlung oder -verwertung erschweren können,
- eine erhebliche Geruchsbelästigung verursachen können.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Feststoffe (z. B. mineralische oder schwer abbaufähige organische Stoffe, Schutt, Sand, Kies, Zementschlempe, Asche, Schlacke, Müll, Textilien oder Schlachtabfälle), auch in verkleinerter Form (z. B. aus Abfallzerkleinerern),
- Schlämme oder Suspensionen aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen Abwasserbehandlungsanlagen, Carbidschlämme, Farb- und Lackreste,
- feuergefährliche, explosive, giftige oder infektiöse Stoffe,
- radioaktive Stoffe,
- Medikamente, Drogen, Abfälle aus der Produktion pharmazeutischer Erzeugnisse und Pflanzenschutzmittel,
- der Inhalt von Schmutzwassersammelgruben und Hauskläranlagen,
- Jauche, Gülle Mist, Silagesickersaft, Blut und Molke und andere flüssige und feste tierische Abgänge aus Stallungen.

Die im Hausgebrauch üblichen Wasch- und Reinigungsmittel und dergleichen dürfen nur im Rahmen sachgerechter Verwendung eingeleitet werden.

Verboten ist insbesondere die Einleitung von Feststoffen (wie Küchenabfällen und Textilien, auch soweit sie in Abfallzerkleinerern behandelt worden sind, Katzenstreu, Kehricht, Asche) und von feuergefährlichen, explosiven, giftigen oder infektiösen Stoffen (wie Benzin, Öl, organischen Lösungsmitteln, Farbreste, Medikamente, Pflanzenschutzmittel).

6. Gegen das unbeabsichtigte Einleiten der genannten Stoffe in die Abwasseranlage sind erforderlichenfalls Vorkehrungen zu treffen. Gelangen solche Stoffe in die Abwasseranlage oder ist dies zu befürchten, so hat der/die Grundstückseigentümer/in oder die/der durch sie/ihn zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte (z. B. Erbbauberechtigte/r, Mieter/in, Pächter/in) und der/die Verursacher/in den Abwasserverband unverzüglich zu unterrichten.
7. Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nichthäuslichen Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage sind vorbehaltlich abweichender Regelungen nach den Abs. 8, 9 und 10 die folgenden Grenzwerte in der Stichprobe oder der qualifizierten Stichprobe (5 Stichproben, die, in einem Zeitraum von höchstens 2 Stunden im Abstand von nicht weniger als 2 Minuten entnommen, gemischt werden) einzuhalten; in der Langzeit-Mischprobe (Entnahmedauer 6 Stunden oder mehr) ist ein um 20 vom Hundert verminderter Grenzwert einzuhalten, wovon die Parameter pH-Wert, Temperatur, abfiltrierbare und absetzbare Stoffe ausgenommen sind.

PARAMETER	GRENZWERT
-----------	-----------

1. **Allgemeine Parameter**

a)	Temperatur	35 ⁰ C
b)	pH-Wert	6,5 - 10
c)	Absetzbare Stoffe	10 ml/l (nach 0,5 Std. Absetzzeit)
	Der Grenzwert ist nur festzusetzen soweit eine Schlammabscheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.	
d)	Hydroxide der unter Nr. 2 a) - p) aufgeführten Metalle	0,3 ml/l (nach 0,5 Std. Absetzzeit)
e)	Bei Umgang mit asbesthaltigem Material: abfiltrierbare Stoffe	30 mg/l

2. **Anorganische Stoffe (gesamt)**

mg/l

a)	Antimon	(Sb) :	1
b)	Arsen	(As) :	0,1
c)	Barium	(Ba) :	3
d)	Blei	(Pb) :	1
e)	Cadmium	(Cd) :	0,2
f)	Chrom, 6-wertig	(Cr ⁶⁺) :	0,2
g)	Chrom, gesamt	(Cr) :	1
h)	Cobalt	(Co) :	2
i)	Kupfer	(Cu) :	1
j)	Nickel	(Ni) :	1
k)	Quecksilber	(Hg) :	0,05
l)	Selen	(Se) :	1
m)	Silber	(Ag) :	2
n)	Vanadium	(V) :	2
o)	Zink	(Zn) :	2
p)	Zinn	(Sn) :	2
q)	Ammonium (NH ₄ ⁺) bzw. Ammoniak (NH ₃), berechnet als N		150
r)	Chlor, freisetzbar	(Cl ₂) :	0,5
s)	Cyanid, leicht freisetzbar	(Cn ⁻) :	1
t)	Cyanid, gesamt	(Cn ⁻) :	5
u)	Fluorid	(F ⁻) :	50
v)	Nitrit (dieser Grenzwert ist nur festzusetzen wenn die anfallende Fracht 4 kg (NO ₂ ⁻) pro Tag übersteigt)	(No ₂ ⁻) :	20
w)	Sulfat	(So ₄ ²⁻) :	600
x)	Sulfid	(S ²⁻) :	2

3. **Organische Stoffe**

a)	Kohlenwasserstoff gesamt (Mineralöl-Verbindungen)	20
b)	Schwerflüchtige lipophile Stoffe (z.B. emulgierte oder suspendierte, biologisch abbaufähige Öle, Fette und dergl.)	150
c)	Adsorbierbare organische Halogen-Verbindungen (AOX), berechnet als organisch gebundenes Chlorid	1
	- Einzelstoffe hiervon, z.B. Tetrachlorethen, berechnet als Cl ⁻	0,5
d)	Phenol-Verbindungen, berechnet als C ₆ H ₅ OH	100

Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen.

8. Bei der Einleitung von Schmutzwasser mit gefährlichen Stoffen im Sinne von § 7 a Abs. 1 Satz 3 des Wasserhaushaltgesetzes vom 26.08.1992 (BGBl. I Seite 1564) aus Herkunfts- oder Verwendungsbereichen, die in den nummerierten Anhängen in der Anlage 2 bezeichnet werden, sind die jeweils dort auf der Grundlage des Standes der Technik festgesetzten besonderen sowie die nach den §§ 11 und 12 dieser Satzung festgelegten Anforderungen einzuhalten.

Soweit in den Anhängen nichts anderes geregelt ist, beziehen sich diese Anforderungen auf das Abwasser im Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage. Sie dürfen nicht entgegen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik durch Verdünnung oder Vermischung erreicht werden.

9. Die einzuhaltenden Konzentrationswerte sollen im Einzelfall niedriger festgesetzt werden, wenn die Einhaltung der niedrigeren Werte nach dem Reinigungsvermögen einer Vorklärungs- oder Vorbehandlungsanlage ohne zusätzlichen erheblichen Aufwand möglich ist.

Der Grenzwert für die Temperatur nach Abs. 7 Nr. 1 Buchst. a) dieser Satzung ist niedriger festzusetzen, soweit das für den ordnungsgemäßen Betrieb von Abscheidern (§ 10) erforderlich ist.

Beim pH-Wert nach Abs. 7 Nr. 1 Buchst. b) dieser Satzung kann im Einzelfall die obere Begrenzung (Alkalität) höher festgelegt werden, wenn dadurch eine wirksamere Vorbehandlung des Schmutzwassers erreicht wird.

10. Bei den in dieser Satzung bezeichneten Stoffen sollen in der Erlaubnis Frachtbegrenzungen festgelegt werden, wenn dies zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Abwasserbeseitigung oder Klärschlammverwertung erforderlich ist.

11. Den Grenzwerten und sonstigen Anforderungen dieser Satzung liegen die in der Anlage 1 bezeichneten Analyse- und Messverfahren zugrunde.

12. Der Abwasserverband entscheidet über die Art der Probenahme, Stichprobe, qualifizierte Stichprobe oder Langzeit-Mischprobe.

13. Ist ein produktionspezifischer Frachtwert festgelegt, bezieht sich dieser auf die der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegende Produktionskapazität.

14. Ein Grenzwert gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf im Rahmen der Überwachung durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um mehr als 100 vom Hundert übersteigt, bei der Temperatur 38⁰ C nicht überschritten und beim pH-Wert der Bereich 6,0 bis 12,0 eingehalten wird. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

In der Langzeit-Mischprobe gilt dabei der verminderte Grenzwert nach Abs. 7 Satz 1. Die Sätze 1 - 3 gelten entsprechend, wenn die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt werden.

15. Abs. 14 gilt entsprechend, wenn abweichend von den in den Abs. 7 und 8 vorgesehenen Regelungen Grenzwerte festgesetzt werden.

16. Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zu erstellen und geeignete Rückhaltungsmaßnahmen zu ergreifen.

Der Abwasserverband kann Maßnahmen zur Rückhaltung des Abwassers oder von Abwasserteilströmen verlangen, wenn die Vorbehandlung zeitweise unzureichend erfolgt.

17. Fällt auf einem Grundstück Abwasser in Teilströmen mit erheblich unterschiedlicher Belastung an, dann können zur Verminderung nachteiliger Wirkungen Anforderungen nach Abs. 7 und 8 auch an einzelne Teilströme gestellt werden.

18. Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne der Abs. 4 bis 5 und Abs. 7 bis 8 unzulässigerweise in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet, ist der Abwasserverband berechtigt, auf Kosten des/der Grundstückseigentümers/Grundstückseigentümerin die dadurch entstehenden Schäden zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen und die Ursachen hiervon zu untersuchen oder durch Dritte untersuchen zu lassen.

19. Der Abwasserverband ist berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlage darauf zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob die Anforderungen des § 8 eingehalten werden. Er kann ferner anordnen, dass der/die

Grundstückseigentümer/in bei der Vermutung einer Überschreitung der Grenzwerte auch zusätzliche Beprobungen, Kontrollbegehungen und den Einbau selbständiger Messgeräte mit den hierfür erforderlichen Kontrollschächten an der Verbindungsstelle zwischen öffentlicher Schmutzwasserkanalisation und Grundstücksentwässerungsanlage zu dulden hat. Die hierfür anfallenden Kosten hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen, sofern durch die Beprobung eine Grenzüberschreitung festgestellt wird. § 8 Abs. 14 findet keine Anwendung.

II. Besondere Bestimmungen für die zentrale Abwasseranlage

§ 9 Anschlusskanal

1. Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage haben. Erfolgt die Entwässerung im Drucksystem, so kann der Abwasserverband für mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Schacht mit Pumpe und elektrischer Steuerungsanlage auf einem der Grundstücke und lediglich einen Anschlussstutzen für die anderen Grundstücke vorsehen. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung der Revisionsschächte bzw. des Pumpenschachtes bestimmt der Abwasserverband.
2. Der Abwasserverband kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer/innen die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast oder einer Grunddienstbarkeit gesichert haben.
3. Der Abwasserverband lässt den Anschlusskanal für das Schmutzwasser einschließlich des Revisionsschachtes bzw. Pumpenschachtes mit Pumpe herstellen.
4. Beauftragten und Mitarbeitern des Abwasserverbandes ist zur Herstellung und Überwachung des Anschlusskanals und des Revisionsschachtes bzw. Pumpenschachtes mit Pumpe ungehindert Zutritt zum Grundstück zu gewähren.
5. Ergeben sich bei der Ausführung des Anschlusskanals unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der/die Grundstückseigentümer/in den dadurch für die Anpassung ihrer/seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der/die Grundstückseigentümer/in kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Anschlusskanals beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
6. Der Abwasserverband hat den Anschlusskanal zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Der/die Grundstückseigentümer/in hat die Kosten für die Reinigung des Anschlusskanals zu erstatten, wenn die Reinigung durch ihr/sein Verschulden erforderlich geworden ist.
7. Der/die Grundstückseigentümer/in darf den Anschlusskanal nicht verändern oder verändern lassen.

§ 10

Grundstücksentwässerungsanlage

1. Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist von dem/der Grundstückseigentümer/in nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN 1986 - „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke“, Teil 1 in der Fassung vom Juni 1988, Teil 2 in der Fassung vom September 1978, Teil 3 in der Fassung vom Juli 1982, Teil 4 in der Fassung vom November 1994, Teil 30 in der Fassung vom Januar 1995, Teil 31 in der Fassung vom Juni 1986, Teil 32 in der Fassung vom Juni 1986, Teil 33 in der Fassung vom Oktober 1987 (alle: Beuth-Verlag GmbH, Berlin und Köln) - und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.

Ist für das Ableiten der Abwässer in den Kanalanschluss ein natürliches Gefälle nicht vorhanden oder besteht Rückstaugefahr, die durch eine Rückstaudoppelvorrichtung nicht sicher beseitigt werden kann, so hat der/die Anschlussnehmer/in eine Abwasserhebeanlage auf ihre/seine Kosten einzubauen.

2. Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 - „Erdarbeiten“, VOB Teil C in der Fassung vom Dezember 1992 (Beuth-Verlag GmbH, Berlin und Köln) - zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen des Hausanschlusses bis zum Revisionschacht sowie das Verfüllen der Rohrgräben hat durch ein Unternehmen, das gegenüber dem Abwasserverband die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat, oder in Eigenarbeit nach Anweisungen des Abwasserverbandes zu erfolgen.
3. Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch den Abwasserverband in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer vom Abwasserverband festzusetzenden Frist zu beseitigen. Die Abnahme befreit den/die Grundstückseigentümer/in nicht von ihrer/seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
4. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann der Abwasserverband fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des/der Grundstückseigentümers/Grundstückseigentümerin in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
5. Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat sie der/die Grundstückseigentümer/in auf Verlangen des Abwasserverbandes auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem/der Grundstückseigentümer/in vom Abwasserverband eine angemessene Frist einzuräumen.

Der/die Grundstückseigentümer/in ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage dieses erforderlich machen.

Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Abwasserverband. Die §§ 6 und 7 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.

6. Fallen auf einem Grundstück häusliches und nichthäusliches betriebliches Abwasser an, so kann der Abwasserverband verlangen, dass für das betriebliche Abwasser eine geeignete Probenentnahmemöglichkeit geschaffen wird. Er kann gegebenenfalls die Trennung der Teilströme in häusliches und betriebliches Abwasser fordern.

§ 11

Betrieb der Vorbehandlungsanlagen

1. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, die Vorbehandlungsanlagen so zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit des Abwassers unter Beachtung und Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik so gering wie möglich gehalten wird. Fallen wassergefährdende Stoffe an, ist die vorhandene Vorbehandlungsanlage dem Stand der Technik anzupassen.
2. Die Einleitungswerte gem. § 8 Abs. 7 und 8 gelten für das behandelte Abwasser, wie es aus den Vorbehandlungsanlagen ohne nachträgliche Verdünnung abfließt. Es sind Probeentnahmemöglichkeiten und erforderlichenfalls Probeentnahmeschächte einzubauen.
3. Die in Vorbehandlungsanlagen anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme sind rechtzeitig und regelmäßig zu entnehmen. Die Vorbehandlungsanlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug

ungehindert anfahren und die Vorbehandlungsanlage ohne weiteres entleert werden kann.
§ 12 Abs. 4 gilt entsprechend.

4. Anlagen mit unzulänglicher Vorbehandlungsleistung sind unverzüglich zu ändern.
5. Der Abwasserverband kann verlangen, dass eine Person bestimmt und dem Abwasserverband schriftlich benannt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen und die Führung des Betriebstagebuches verantwortlich ist.
6. Der/die Betreiber/in solcher Anlagen hat durch Eigenkontrollen zu gewährleisten, dass die Einleitungswerte gem. § 8 Abs. 7 und 8 für vorbehandeltes Abwasser eingehalten werden und die in dieser Satzung von der Einleitung ausgenommenen Stoffe nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangen. Über die Eigenkontrollen ist ein Betriebstagebuch zu führen.
7. Wird Abwasser entgegen den Vorschriften eingeleitet, ist der Abwasserverband jederzeit berechtigt, die Einleitung vorübergehend zu untersagen. Die Ausübung des Benutzungsrechtes kann auch untersagt werden, wenn der/die Benutzungsberechtigte wiederholt gegen Bestimmungen der Satzung verstoßen hat. Die weitere Ausübung des Benutzungsrechts kann vom Nachweis der Gefährlosigkeit des Abwassers abhängig gemacht werden.

§ 12 Abscheider

1. Der/die Eigentümer/in oder der/die Erbbauberechtigte eines Grundstücks auf dem Öle, Fette und Leichtflüssigkeiten, insbesondere Benzin und Benzol, anfallen oder gelagert werden, oder auf dem sich Garagen, mehrgeschossige Stellplätze oder Waschplätze für Kraftfahrzeuge befinden, die mit Abläufen versehen sind, hat Vorrichtungen zur Rückhaltung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider) gem. DIN 1986 - „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke“, Teil 1 in der Fassung vom Juni 1988, Teil 2 in der Fassung vom September 1978, Teil 3 in der Fassung vom Juli 1982, Teil 4 in der Fassung vom November 1994, Teil 30 in der Fassung vom Januar 1995, Teil 31 in der Fassung vom Juni 1986, Teil 32 in der Fassung vom Juni 1986, Teil 33 in der Fassung vom Oktober 1987 (alle: Beuth-Verlag GmbH, Berlin und Köln) - zu schaffen. Das direkte Einleiten dieser Stoffe in den Schlammfang und Abscheider ist nicht zulässig.
2. Sind Anlagen der in Abs. 1 genannten Art nicht mit Abläufen versehen oder liegen sie im Einzugsbereich von Abläufen, die nicht durch Abscheider gesichert sind, müssen sie durch Wände oder Schwellen von mindestens 3 cm Höhe an den Begrenzungen der Anlage gesichert sein. Wasserzapfstellen dürfen sich in diesen Fällen nicht innerhalb der Anlagen befinden.
3. Der Einbau, die Größe und der Betrieb dieser Einrichtungen bestimmt sich für Benzinabscheider nach DIN 1999 - „Abscheideanlagen für Leichtflüssigkeiten“, Teil 1 in der Fassung vom August 1976, Teil 2 in der Fassung vom März 1989, Teil 3 in der Fassung vom September 1978, Teil 4 in der Fassung vom Februar 1991, Teil 5 in der Fassung vom Februar 1991, Teil 6 in der Fassung vom Februar 1991 (alle: Beuth-Verlag GmbH, Berlin und Köln) -, für Fettabscheider nach DIN 4040 - „Abscheideanlagen für Fette“, Teil 1 in der Fassung vom März 1989, Teil 2 in der Fassung vom März 1989 (beide: Beuth-Verlag GmbH, Berlin und Köln) -, und für Heizölabscheider nach DIN 4043 - „Sperrungen für Leichtflüssigkeiten (Heizölsperre)“ vom Oktober 1982 (Beuth-Verlag GmbH, Berlin und Köln) - .
4. Die Reinigung und Entleerung von Leichtflüssigkeitsabscheidern hat der/die Grundstückseigentümer/in bzw. der/die Erbbauberechtigte entsprechend der in der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Diepholz getroffenen Regelung auf ihre/seine Kosten durchführen zu lassen.
5. Störungen an Leichtflüssigkeitsabscheidern sind von dem/der Eigentümer/in bzw. dem/der Erbbauberechtigten des Grundstücks unverzüglich zu beseitigen. Sie/er hat die Störung und ihre Beseitigung unverzüglich dem Abwasserverband anzuzeigen. Die/der Anzeigepflichtige haftet für jeden Schaden, der dem Abwasserverband durch eine Störung an einem solchen Abscheider entsteht.

§ 13

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

1. Den Bediensteten oder Beauftragten des Abwasserverbandes ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
2. Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionsschächte, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.
3. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen sowie verfügbare Arbeitskräfte, Unterlagen und vorhandenes Werkzeug zur Verfügung zu stellen.

§ 14

Sicherung gegen Rückstau

1. Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter der Rückstauenebene liegende Räume, Schächte, Schmutzwasserabläufe usw. müssen gem. DIN 1986 - „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke“, Teil 1 in der Fassung vom Juni 1988, Teil 2 in der Fassung vom September 1978, Teil 3 in der Fassung vom Juli 1982, Teil 4 in der Fassung vom November 1994, Teil 30 in der Fassung vom Juni 1987, Teil 31 in der Fassung vom Juni 1986, Teil 32 in der Fassung vom Juni 1986, Teil 33 in der Fassung vom Oktober 1987 (alle: Beuth-Verlag GmbH, Berlin und Köln) - gegen Rückstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.
2. Abscheider, deren Wasserspiegel unter der festgelegten Rückstauenebene liegen, sind gegen Rückstau abzusichern. Es kann von Abs. 1 Satz 3 abgewichen werden, wenn keine wassergefährdenden Stoffe anfallen oder aufgrund der geringen Anfallmengen keine Beeinträchtigung der Abscheideanlage zu befürchten ist.